



# ECA MONAT

AKTUELLES ZUM WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT : **SN 07/2020**

## AUS DEM INHALT

*Degressive Absetzung  
für Abnutzung*

*Beschleunigte Absetzung  
für Abnutzung von  
Gebäuden*

*Verlustrücktrag*

*Verteilung von Einkünften  
aus Land- und Forstwirtschaft  
auf drei Jahre*

*Verlängerung der Stun-  
dungszeiträume bis  
15.01.2021*

*Anspruch auf Gewährung  
einer Ratenbewilligung*

*Schrittweise Anhebung der  
Stundungszinsen*

*Befristetes Absehen von  
Nebenforderungen*

*Entlastung niedriger Ein-  
kommen und Belastung  
von Spitzenverdienern*

*u.w.m.*

## SONDERNUMMER 2 KONJUNKTURSTÄRKUNGSGESETZ 2020 UND INVESTITIONSPRÄMIENGESETZ

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona Krise werden uns voraussichtlich noch längere Zeit begleiten. Die Regierung hat daher mit dem Konjunkturstärkungsgesetz 2020 und dem Investitionsprämiengesetz weitere Maßnahmen beschlossen, um die Wirtschaft anzukurbeln und den Standort zu stärken. Mit dieser ECA Monat Sondernummer möchten wir Sie im Überblick über die wichtigsten Inhalte dieser beiden am 7. Juli 2020 im Nationalrat beschlossenen Gesetze informieren.

*Die Partner der ECA Beratergruppe*

### ÄNDERUNG FÜR UNTERNEHMER

#### EINKOMMENSTEUER

##### Degressive Absetzung für Abnutzung

Neben der bestehenden linearen Abschreibung für Anlagegüter wird die degressive Abschreibung als zusätzlich mögliche Abschreibungsmethode eingeführt.

Die degressive Abschreibung hat zu einem unveränderlichen Prozentsatz von höchstens 30 % vom jeweiligen (Rest-)Buchwert zu erfolgen und kann für Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden, die nach dem 30.06.2020 angeschafft oder hergestellt werden.

Die Halbjahresabschreibung für Wirtschaftsgüter, die im zweiten Halbjahr angeschafft werden, ist auch bei der degressiven Abschreibung zu beachten.

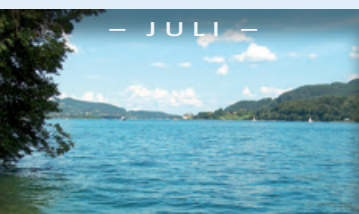
*Beispiel: Eine Maschine wird am 1. August 2020 um TEUR 100 angeschafft, in Betrieb genommen und für die Absetzung die degressive Abschreibung pro Jahr mit 30 % gewählt. Daraus ergeben sich folgende Abschreibungen:*

*Im Jahr 2020: 30 % von TEUR 100 ergibt eine Jahresabschreibung von TEUR 30. Daraus errechnet sich eine Halbjahresabschreibung von TEUR 15 und damit ein Restbuchwert von TEUR 85 zum 31.12.2020*

*Im Jahr 2021: 30 % von TEUR 85 ergibt eine Abschreibung von TEUR 25,5 und einen Restbuchwert von TEUR 59,5.*

*Im Jahr 2022: 30 % von TEUR 59,5 ergibt eine Abschreibung von TEUR 17,85 und einen Restbuchwert von TEUR 41,65.*

— JULI —



## > Hinweis:

Die degressive Abschreibung ist ertragsteuerlich nur bei Wirtschaftsgütern vorteilhaft, deren Nutzungsdauer länger als drei Jahre beträgt, wobei sich der Vorteil bei einer längeren Nutzungsdauer über mehrere Perioden erstreckt.

Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung ist die Entscheidung zu treffen, ob degressiv oder linear abgeschrieben wird. In den Folgejahren ist jeweils mit Beginn des Wirtschaftsjahres ein Wechsel von einer degressiven zu einer linearen Abschreibung möglich, jedoch nicht umgekehrt. Bei einem Wechsel zur linearen Abschreibung ist die Höhe der jährlichen Abschreibung ausgehend vom Restbuchwert und der Restnutzungsdauer im Zeitpunkt des Überganges zu bemessen.

**Variante zum angeführten Beispiel:** Im Jahr 2022 soll der Wechsel auf die lineare Abschreibung erfolgen. Die Restnutzungsdauer ist drei Jahre. Die Abschreibung beträgt für die drei verbleibenden Jahre dann ein Drittel von TEUR 59,5 und damit TEUR 19,83.

Die Entscheidung, ob degressiv oder linear abgeschrieben wird, kann für jedes Wirtschaftsgut gesondert erfolgen. Die neue degressive Abschreibung kann bei den betrieblichen Einkunftsarten wie auch im außerbetrieblichen Bereich zum Beispiel bei Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung angewendet werden.

Die degressive Abschreibung ist sowohl bei der Gewinnermittlung auf Grundlage einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung wie auch auf Grundlage einer doppelten Buchhaltung (Bilanzierung) zulässig. Unternehmen, die nach unternehmensrechtlichen oder sonstigen bundesgesetzlichen Vorschriften rechnungslegungspflichtig sind, haben bei der Wahl der Abschreibungsmethode die jeweilige Rechnungslegungsvorschrift zu beachten. Nur wenn auch danach die degressive Abschreibung im Sinne der neuen steuerrechtlichen Regelung zulässig ist, kann diese steuerlich gewählt werden (Maßgeblichkeitsprinzip).

Folgende Wirtschaftsgüter sind von der Anwendung der degressiven Abschreibung ausgenommen:

- Unkörperliche Wirtschaftsgüter, soweit sie nicht den Bereich Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life Science betreffen,
- gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- Gebäude,
- Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge, ausgenommen Fahrschulkraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, die zu mindestens 80 % der gewerblichen Personenbeförderung dienen, sowie Kraftfahrzeuge mit einem CO<sub>2</sub>-Emissionswert von 0 g/km und
- Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen, sowie Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen.

## Beschleunigte Absetzung für Abnutzung von Gebäuden

Für Gebäude, die nach dem 30.06.2020 angeschafft oder hergestellt werden, wird eine beschleunigte Abreibung eingeführt. Im Wirtschaftsjahr, in dem die Abschreibung erstmalig zu berücksichtigen ist, beträgt die Abschreibung höchstens das Dreifache des jeweiligen Abschreibungssatzes und im zweiten Jahr höchstens das Zweifache. Ab dem dritten Jahr gelten die üblichen Abschreibungssätze.

Daraus ergeben sich folgende Abschreibungssätze:

	Für betrieblich genutzte Gebäude	Für zu Wohnzwecken vermietete Gebäude
1. Jahr	7,5 %	4,5 %
2. Jahr	5,0 %	3,0 %
3. Jahr	2,5 %	1,5 %

Die Halbjahresabschreibung kommt bei der beschleunigten Abschreibung nicht zur Anwendung. Das heißt: Auch bei Inbetriebnahme eines Gebäudes in der zweiten Jahreshälfte steht im ersten Jahr die Abschreibung bis zum Dreifachen des jeweiligen Abschreibungssatzes vollumfänglich zu.

## Verlustrücktrag

Für nicht ausgleichsfähige negative betriebliche Einkünfte des Veranlagungszeitraumes 2020 bis maximal EUR 5 Mio. wird die Möglichkeit geschaffen, diese mit Gewinnen aus dem Jahr 2019 und unter Umständen auch mit jenen aus dem Jahr 2018 zu verrechnen. Dazu ist ein gesonderter Antrag bezogen auf das Jahr 2019 notwendig.

Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr kann wahlweise der Verlust aus der Veranlagung 2020 oder aus der Veranlagung 2021 rückübertragen werden.

Die konkrete Abwicklung und der zeitliche Ablauf dieses Verlustrücktrags wird durch eine Verordnung geregelt. Dabei ist angedacht, dass bereits vor Abschluss der Veranlagung des Jahres 2020 ein Verlustrücktrag durchgeführt wird, damit die Liquidität verlustträchtiger Unternehmen schneller gestärkt wird.

## Verteilung von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft auf drei Jahre

Die Einkommensteuer wird als Abschnittssteuer erhoben. Diese Methode benachteiligt grundsätzlich Steuerpflichtige mit schwankenden Einkünften. Für Einkünfte aus künstlerischer Tätigkeit besteht bereits eine Regelung, die es auf Antrag ermöglicht, Einkünfte rückwirkend auf drei Jahre gleichmäßig zu verteilen.

Nunmehr wird eine Dreijahresverteilung von Einkünften auch für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft eingeführt. Diese sieht auf Antrag eine Verteilung der Einkünfte eines Veranlagungsjahres mit jeweils einem Drittel auf das betreffende Veranlagungsjahr und die beiden Folgejahre vor. Mit dieser Verteilungsregel wird auf die Einkommensschwankungen der Land- und Forstwirte durch die Folgen des Klimawandels sowie auf Grund von marktbedingten Preisschwankungen reagiert.

## KÖRPERSCHAFTSTEUER

Für Körperschaften wird ebenfalls der befristete Verlustrücktrag eingeführt. Für Unternehmensgruppen wird die Geltendmachung auf die Ebene des Gruppenträgers beschränkt. Maßgebliche Größe ist anstelle des Gesamtbetrages der Einkünfte das Gruppeneinkommen vor Berücksichtigung von Sonderausgaben. Als Höchstbetrag kann für den Gruppenträger ein Betrag von EUR 5 Mio. und für jedes Gruppenmitglied ein weiterer Betrag von je EUR 5 Mio. berücksichtigt werden.

Auch für den Bereich der Körperschaftsteuer erfolgt die detaillierte Ausgestaltung des Verlustrücktrags im Rahmen einer Verordnung.

## ABGABENVERFAHRENSRECHT

### Verlängerung der Stundungszeiträume bis 15.01.2021

Stundungen, die nach dem 15.03.2020 bewilligt wurden und deren Stundungsfrist am 30.09.2020 endet, werden automatisch bis 15.01.2021 verlängert. Es ist keine neuerliche Antragstellung erforderlich. Dabei werden auch Abgaben einbezogen, die bis zum 25.09.2020 auf dem Abgabenkonto verbucht werden.

Ausdrücklich in die automatisch gestundeten Abgaben einbezogen wird auch die Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlung für das 4. Quartal 2020, sodass damit die noch im Jahr 2020 insgesamt fällig werdenden Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen bis zum 15.01.2021 gestundet sind.

### Anspruch auf Gewährung einer Ratenbewilligung

Alternativ zur Verlängerung der Stundung kann innerhalb der Stundungsfrist und damit bis spätestens 30.09.2020 eine Ratenzahlung in zwölf angemessenen Monatsraten beantragt werden.

Wenn eine sofortige Entrichtung des als letzte Rate festgesetzten Betrags mit erheblichen Härten verbunden wäre, besteht auf Antrag der Anspruch, die Entrichtung dieses Betrages auf weitere sechs angemessene Monatsraten zu verteilen.

## ÄNDERUNG FÜR ARBEITGEBER, ARBEITNEHMER UND PENSIONISTEN

### Entlastung niedriger Einkommen und Belastung von Spitzenverdienern

Der Eingangssteuersatz in der Einkommensteuer für Einkommenssteile von EUR 11.000,00 bis EUR 18.000,00 wird rückwirkend ab 01.01.2020 von 25 % auf 20 % gesenkt.

Die Anwendung des neuen Steuersatzes hat in der Lohnverrechnung ab Kundmachung des Bundesgesetzes zu erfolgen. Die Rückwirkung muss in der Lohnverrechnung für die Dienstnehmer in Form einer Aufrollung der bereits abgerechneten Monate durchgeführt werden. Falls dies technisch und organisatorisch möglich ist, hat die Aufrollung mit September 2020 zu erfolgen.

Die verpflichtende Aufrollung ist vom Arbeitgeber nur für Arbeitnehmer vorzunehmen, die im Monat der Aufrollung auch noch Arbeitnehmer des auszahlenden Arbeitgebers sind. Für zu diesem Zeitpunkt bereits ausgeschiedene Arbeitnehmer wirkt diese Steuersenkung erst über die Gutschrift im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung im nächsten Jahr.

Um auch Dienstnehmer mit einem steuerpflichtigen Einkommen von unter EUR 11.000,00 zu entlasten, wird der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag und der Sozialversicherungsbonus im Rahmen der Sozialversicherungsrückerstattung von EUR 300,00 auf EUR 400,00 pro Jahr angehoben.

Die Gültigkeit des Spitzensteuersatzes von 55 % für Einkommenssteile über EUR 1 Mio. wird bis zum Jahr 2025 verlängert.

### Pauschale Erhöhung des Jahressechstels bei Kurzarbeit

Um die nicht beabsichtigte Benachteiligung von Dienstnehmern in Kurzarbeit beim Jahressechstel auszugleichen,

### Schrittweise Anhebung der Stundungszinsen

Für den Zeitraum von 15.03.2020 bis 15.01.2021 sind keine Stundungszinsen festzusetzen. Danach erfolgt eine stufenweise Anhebung der Stundungszinsen von 2 % über dem Basiszinssatz für die Zeit vom 16.01.2021 bis 28.02.2021 und um jeweils weitere 0,5 % alle zwei Monate, sodass ab 01.11.2021 wieder 4,5 % über dem Basiszinssatz zur Vorschreibung kommen. Der Basiszinssatz beträgt derzeit minus 0,62 %.

#### > Tipp:

Beobachten Sie Ihre finanzielle Situation laufend, damit die gestundeten Beträge im Jahr 2021 nicht zur Liquiditätsfalle werden.

### Befristetes Absehen von Nebenforderungen

Stundungszinsen für vor dem 15.03.2020 bewilligte Zahlungserleichterungen, die auf den Zeitraum 15.03.2020 bis 15.01.2021 entfallen, sowie Anspruchszinsen betreffend Nachforderungen für den Veranlagungszeitraum 2020 sind nicht vorzuschreiben. Für zwischen dem 15.03.2020 und 31.10.2020 fällige Abgaben sind keine Säumniszuschläge zu entrichten.

### FLUGABGABE

Die Flugabgabe wird auf EUR 12,00 je Passagier vereinheitlicht. Für Flugstrecken von weniger als 350 km ist eine erhöhte Flugabgabe von EUR 30,00 je Passagier zu entrichten. Der geänderte Tarif ist auf Abflüge nach dem 31.08.2020 anzuwenden, sofern das Rechtsgeschäft nach dem 31.08.2020 abgeschlossen wurde.

wird für diese Arbeitnehmer das Jahressechstel pauschal um 15 % erhöht.

### Pendlerpauschale

Durch das 3. COVID-19-Gesetz wurde festgelegt, dass es im Falle einer Dienstverhinderung zum Beispiel auf Grund einer Quarantäne, bei Telearbeit oder bei Kurzarbeit wegen der COVID-19-Krise zu keiner Minderung des Pendlerpauschales kommt und weitergezahlte Zulagen und Zuschläge steuerfrei behandelt werden dürfen. Diese Erleichterung wird nunmehr klarstellend bis Ende 2020 verlängert.

### Möglichkeit des Zurückziehens des Antrages auf Familienbonus Plus

Es wird die Möglichkeit geschaffen, durch Zurückziehen des Antrags nachträglich auf den Familienbonus Plus zu verzichten. Dies ist erstmalig für Anträge möglich, die das Kalenderjahr 2019 betreffen. Der Verzicht kann sich auf maximal fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft eines Bescheides beziehen.

Mit dem Zurückziehen des Antrags kann der andere anspruchsberechtigte Partner den ganzen Familienbonus Plus für das betreffende Jahr beantragen beziehungsweise ist ein diesbezüglich bereits gestellter Antrag von Amts wegen zu berücksichtigen.

Ein Antrag auf Zurückziehen des Familienbonus Plus ist daher dann sinnvoll, wenn sich nachträglich herausstellt, dass sich der beantragte Familienbonus bei einem Antragsteller aufgrund der geringen Höhe des Einkommens steuerlich nicht auswirkt.

Der Antrag auf Zurückziehen des Familienbonus Plus kann formlos gestellt werden.

## INVESTITIONSPRÄMIENGESETZ

### Fördergegenstand

Die „COVID-19 Investitionsprämie“ ist ein direkter, nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Anschaffung oder Herstellung von materiellen und immateriellen aktivierungspflichtigen Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen. Die Investition muss durch ein Unternehmen an einem österreichischen Standort getätigt werden.

### Anspruchsberechtigte Unternehmen

Als Förderungswerber kommen bestehende und neugegründete Unternehmen aller Branchen und aller Größen mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich in Betracht.

### Antragsfrist und begünstigter Investitionszeitpunkt

Der Antrag auf Gewährung einer Investitionsprämie ist zwischen dem 01.09.2020 und 28.02.2021 zu stellen. Die ersten Maßnahmen für die Neuinvestitionen sind zwischen dem 01.08.2020 und 28.02.2021 zu setzen. Was unter dem Setzen erster Maßnahmen zu verstehen ist, soll durch eine Förderungsrichtlinie klargestellt werden.

### Förderstelle

Mit der Abwicklung des Förderprogramms ist die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft (aws) beauftragt. Dafür wird der aws maximal eine Milliarde Euro zur Verfügung gestellt.

### Höhe der Investitionsprämie

Die „COVID-19 Investitionsprämie“ beträgt grundsätzlich 7 % und erhöht sich auf 14 % bei Investitionen in den Bereichen Klimaschutz, Digitalisierung und Gesundheit/Life-Science.

### Nicht förderungsfähige Neuinvestitionen

Ausgenommen von der Gewährung der „COVID-19 Investitionsprämie“ sind insbesondere:

- Klimaschädliche Investitionen,
- unbebaute Grundstücke,
- Finanzanlagen,
- Unternehmensübernahmen oder
- aktivierte Eigenleistungen.

Warum aktivierte Eigenleistungen nicht förderbar sind, die eben regelmäßig im Zusammenhang mit der Herstellung eines abnutzbaren Investitionsgutes anfallen, ist, aus unserer Sicht, allerdings nicht nachvollziehbar.

### Wirkung der COVID-19 Investitionsprämie

Die COVID-19 Investitionsprämie ist steuerfrei und führt zu keiner Aufwandskürzung. Nicht leicht ersichtlich findet sich diese wesentliche Bestimmung im Konjunkturstärkungsgesetz und wird über dieses Gesetz in den Übergangsbestimmungen des Einkommensteuergesetzes im § 124b Z 365 aufgenommen.

Mit der Ertragsteuerfreistellung ohne Verknüpfung mit einer entsprechenden Aufwandskürzung wird erreicht, dass die Investitionsprämie ein Zuschuss ist, der „bilanziell einer nicht rückzahlbaren Zufuhr von Eigenkapital“ entspricht. Das wird in den Materialien zum Investitionsprämienengesetz im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung ausdrücklich festgehalten.

Wenn die Politik diesen Gedanken konsequent verfolgt, darf die Investitionsprämie andere öffentliche Förderungen nicht ausschließen oder kürzen. Dies betrifft insbesondere andere Investitionsförderungen im Bereich der Digitalisierung oder des Klimaschutzes.

### > Anmerkung:

Die konkrete Ausgestaltung dieser Fördermaßnahme erfolgt über eine bisher noch nicht vorliegende Förderungsrichtlinie, die auf der Homepage des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort veröffentlicht werden wird.

Mit der Abwicklung dieser Fördermaßnahme über die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft und der konkreten Ausgestaltung der Fördermaßnahme über eine Förderungsrichtlinie wird neuerlich für eine Maßnahme zur Bewältigung der COVID-19-Krise der Rechtsschutz ausgehoben. Das entlastet zwar die Verwaltung und die Gerichte, ist aber rechtspolitisch wohl bedenklich, da eine privatrechtliche Organisation über öffentliche Mittel in bedeutendem Ausmaß ohne richterliche Kontrolle verfügt.